



## Das Dublin-Verfahren

### 1. Was ist ein Dublin-Verfahren?

Das Dublin-Verfahren wurde eingeführt, weil sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf verständigt haben, dass grundsätzlich der erste Staat, in dem eine Person einen Asylantrag stellt, für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich ist. Das heißt die Person muss zunächst in diesem ersten Staat bleiben und auf eine Entscheidung über das Asylverfahren warten.

→ Ausnahmen: Wenn eine Person enge Familienangehörige (Ehepartner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder, pflegebedürftige Verwandte) in einem anderen EU-Staat hat, dann darf sie auf Antrag mit dem Rest der Familie zusammengeführt werden. Minderjährige dürfen dort ihr Asylverfahren durchlaufen, wo sie sich aufhalten.



Es geht nicht darum, **OB** Sie einen Schutzstatus bekommen, sondern nur **WO**, also in welchem europäischen Staat das Asylverfahren durchgeführt wird.

### 2. Werde ich ein Dublin-Verfahren durchlaufen müssen?

Ein Dublin-Verfahren wird immer dann eingeleitet, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhand der Fingerabdrücke oder anderer Hinweise feststellt, dass ein anderer EU-Staat für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Es wird dann geprüft, ob dieser andere Staat für das Asylverfahren verantwortlich ist und Sie dorthin zurückgeschickt werden können. Es findet zunächst keine Anhörung zu den Asylgründen, sondern eine sog. Dublin-Anhörung statt.

Auch wenn Sie bereits in einem **anderen europäischen Land** einen Schutzstatus erhalten haben, wird oft zunächst ein Dublin-Verfahren eingeleitet. Dies wird dann jedoch wieder beendet, da Dublin-Verfahren nur für Personen vorgesehen sind, die noch keinen Schutzstatus erhalten haben.

### 3. Was wird in der Dublin-Anhörung festgestellt?

In der Anhörung wird überprüft, ob Gründe vorliegen, auf Grund derer eine Person nicht in den zuständigen Dublin-Staat zurückreisen kann. Hier sollte ausführlich berichtet werden, wie die Situation im Dublin-Staat war, insbesondere wie die Unterbringung, der Zugang zu Bildung, Arbeit und Sozialleistungen war und ob Diskriminierung oder Gewalt stattgefunden haben. Es werden zudem Fragen nach Ihren persönlichen Daten und zu Ihrem Reiseweg gestellt.

→ Dublin-Anhörungen sind tendenziell kurz und stellen für das BAMF eine Formalität da, lassen Sie sich davon nicht einschüchtern und schildern Sie ausführlich, warum Sie nicht in den für Sie zuständigen Dublin-Staat das Asylverfahren durchlaufen können.

Diese Gründe können:

- ⊕ • in der Person selber liegen, sie kann also z.B. aufgrund einer Krankheit nicht überstellt werden (auch psychische Krankheiten sind dafür von Bedeutung),
- 📖 • oder sie können in dem Dublin-Staat liegen, der z.B. keine angemessene Unterbringung, medizinische Versorgung, Zugang zu Arbeit oder Bildung ermöglichen kann. Für manche EU-Staaten haben Gerichte anerkannt, dass sog. Systemische Mängel vorliegen, also die Situation für Geflüchtete dort grundsätzlich sehr schlecht ist.

Wenn entweder solche persönlichen Gründe oder Gründe in Bezug auf den Dublin-Staat vorliegen, ist es wichtig, dies bereits in der Dublin-Anhörung zu erzählen. Sollten Sie ärztliche Atteste zum Nachweis bestehender Krankheiten oder andere Dokumente (Fotos, Schreiben) zu Ihrer Situation im Dublin-Staat haben, bringen Sie diese unbedingt mit.

#### **4. Wie werde ich über die Dublin-Anhörung informiert?**

Sie werden zur Anhörung schriftlich geladen. Sollten Sie zu diesem Termin aus wichtigen Gründen verhindert sein (z.B. weil Sie krank sind), sollten Sie dies unbedingt dem BAMF schriftlich mitteilen. Dann wird ein neuer Termin vereinbart.

Das Nichterscheinen zur Anhörung ohne Grund, kann gem. § 33 Abs. 1 AsylG **als Rücknahme des Asylantrags** gelten. Es ist daher besonders wichtig, dass das BAMF **immer** Ihre aktuelle Anschrift hat. Achten Sie mit darauf, dass auch beim **Wechsel Ihrer Unterkunft** das BAMF benachrichtigt wird.

#### **Der Dublin-Bescheid:**

Auch die Entscheidung über Ihr Dublin-Verfahren wird schriftlich mitgeteilt. Sie kommt in einem gelben Umschlag, auf dem das Datum der Zustellung notiert ist.

- ⚡ • Die Frist, um gegen eine Dublin-Bescheid zu klagen beträgt nur **1 Woche**. Wenn es möglich ist, suchen Sie bereits dann eine Beratungsstelle auf, wenn Sie wissen, dass eine Dublin-Anhörung stattfinden wird.
- 🏛️ • Eine Klage gegen einen Dublin-Bescheid schützt nicht davor, dass die Entscheidung des BAMF schon umgesetzt werden darf. Daher muss zusätzlich oft ein Eilantrag eingereicht werden. Ein Eilantrag soll dem Gericht deutlich machen, dass eine Überstellung in den Dublin-Staat in der Zwischenzeit die Rechte der betroffenen Person verletzen würde. Nur wenn der Eilantrag erfolgreich ist, darf keine Überstellung in den Dublin-Staat stattfinden, bis das Gericht über die Klage entschieden hat.

**Tipp:** Beratungsstellen und Anwälte kennen die kurzen Fristen. Lassen Sie sich Anwaltslisten geben und telefonieren Sie diese durch. Oft kann ein Termin noch spontan dazwischengeschoben werden. Falls so kurzfristig kein Termin vergeben werden kann, gehen Sie zur **Rechtsantragsstelle** des zuständigen Verwaltungsgerichts (bezeichnet in der Rechtsbehelfsbelehrung) und bitten Sie dort, **Klage und Eilantrag** gegen den Bescheid einzureichen. Suchen Sie dann weiter nach anwaltlicher Unterstützung, da noch eine schriftliche Begründung erfolgen muss.

#### **Die Überstellungsfristen:**

Das Dublin-Verfahren soll schnell gehen und ist daher an strenge Fristen gebunden. Wenn das Bundesamt sich für unzuständig für Ihr Asylverfahren hält, fragt es bei dem zuständigen Dublin-Staat an, ob dieser der Übernahme zustimmt.

- ⇒ Für diese Anfrage hat Deutschland höchstens 3 Monate Zeit. Der andere Staat hat 2 Monate Zeit, um der Anfrage zuzustimmen, oder die Zuständigkeit abzulehnen.
- ⇒ Sobald der Dublin-Staat zustimmt, hat Deutschland 6 Monate Zeit, um die Überstellung vorzunehmen.
- ⇒ Sollte die Person sich vor der Überstellung verstecken, kann sich die Frist auf 18 Monate verlängern. Kommt die Person in Haft, kann die Frist 12 Monate betragen.



**Verstreicht die Frist, ohne das Deutschland die Person überstellt hat, wird das BAMF automatisch für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.**

### **5. Wie kann ich mich vor der Überstellung schützen?**

Wenn Sie von einer Dublin-Überstellung bedroht sind, können Sie **spezielle Beratungsstellen** aufsuchen, die Sie z.B. zum Kirchenasyl beraten. Im Rahmen des Kirchenasyls werden Sie für die Dauer der Überstellungsfrist, von einer Kirchengemeinde aufgenommen, welche Sie vor einer Überstellung schützen kann.

#### **KommMit/BBZ e.V.**

Turmstr. 21, Haus M, Eingang O, 2. Stock, 10559 Berlin  
Offene Sprechzeiten der Asylverfahrensberatung: Dienstag 10-14 Uhr, Mittwoch 13-17 Uhr, Donnerstag 10-14 Uhr  
Kontakt: n.essmat@kommmit.eu

Dieses Factsheet entstand im Rahmen des Projekts „Gut Beraten, gut Ankommen!“, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union, sowie Berliner Landesmitteln kofinanziert wird.



Europäische Union

